

## Organisationsreglement (OrgR)

(vom 7. November 2025)

*Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich, kurz: «ATIOZ») mit Sitz in Zürich und Zweigniederlassungen in den Kantonen St. Gallen und Tessin,*

gestützt auf Art. 16 lit. i der interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsname

§ 1. Im Geschäftsverkehr führt die Anstalt den Namen «ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich» (kurz: «ATIOZ»).

Standorte

§ 2. <sup>1</sup> ATIOZ hat ihren Sitz in Zürich und führt Zweigniederlassungen in St. Gallen und in Locarno. Sitz und Zweigniederlassungen zusammen werden als Standorte bezeichnet.

<sup>2</sup> Mit dem Betrieb der drei Standorte wird die Standortnähe zu den beaufsichtigten Einrichtungen und klassischen Stiftungen gewährleistet.

### II. Verwaltungsrat

Organisation

§ 3. <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der ATIOZ. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 16 IVBSA.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verwaltungsrat nach aussen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen ein Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten auf die Amtsduer des Verwaltungsrates. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Delegation

§ 4. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder delegieren.

Sitzungen

§ 5. <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den Sitzungen kann physisch vor Ort oder mit elektronischen Mitteln, z.B. mittels Video- oder Telefonkonferenz, erfolgen, sofern die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden können.

<sup>3</sup> Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Traktandenliste und Unterlagen werden in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt. Kürzere Fristen sind bei ausserordentlichen Sitzungen oder zeitlicher Dringlichkeit möglich.

<sup>4</sup> Über sämtliche Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Einzelne Voten werden auf Verlangen protokolliert. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form aufzubewahren.

<sup>5</sup> Die Sitzungen des Verwaltungsrates, die Sitzungsprotokolle und die Sitzungsunterlagen sind nicht öffentlich.

Beschlussfassung	<p>§ 6. <sup>1</sup> Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 15 IVBSA.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates innert fünf Tagen die mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.</p>
Präsidialbeschluss	<p>§ 7. <sup>1</sup> In Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen und in denen der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig Beschluss fassen kann, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er berichtet dem Verwaltungsrat unverzüglich.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsidialbeschluss ist im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.</p>
Ausstand	<p>§ 8. <sup>1</sup> Für Mitglieder des Verwaltungsrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Ausstand gemäss § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) vom 24. Mai 1959.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann den Umgang mit Interessenkonflikten in einem Verhaltenskodex regeln.</p>
Unterschriften	<p>§ 9. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Kollektivunterschrift zu zweien, wobei jeweils die Präsidentin oder der Präsident mit einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet. Bei Dringlichkeit können zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unterzeichnen.</p>
Auskunfts- und Einsichtsrecht	<p>§ 10. Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsleitung Auskunft und Einsicht in die Akten der ATIOZ verlangen, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.</p>
Schweigepflicht	<p>§ 11. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer Funktion als Verwaltungsrat der ATIOZ zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder aufgrund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.</p> <p><sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Amts bestehen.</p>

- Vorsorgeeinrich-  
tung                    § 12. <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erfüllt die Aufgaben des Arbeitgebers gemäss Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlasse-nen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982. Er bestimmt ein Mit-glied des Verwaltungsrates als Arbeitgebervertretung.  
<sup>2</sup> Er entscheidet über den Finanzierungsschlüssel und den Vorsorgeplan.

### **III. Geschäftsleitung**

- Allgemeines                § 13. Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der ATIOZ. Sie steht unter Leitung der Direktorin oder des Direktors. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 18 IVBSA.
- Unterstützung  
des Verwaltungsrates        § 14. Die Direktorin oder der Direktor ist für das Sekretariat des Verwal-tungsrates verantwortlich.
- Geschäfts-  
ordnung                    § 15. Die Geschäftsleitung erlässt die Geschäftsordnung der ATIOZ (Art. 18 lit. b IVBSA). Diese regelt Betriebsstruktur, Kompetenzen, Führungs-instrumente und weitere Grundsätze der Betriebsführung.

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 16. Das Organisationsreglement ist vom Konkordatsrat zu genehmi-gen. Es tritt nach dessen Genehmigung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zürich, 7. November 2025

Für den Verwaltungsrat:

Christian Zünd  
Präsident

Beatrice Müller  
Vizepräsidentin

Für den Konkordatsrat:

Jacqueline Fehr  
Vorsitzende

Christof Hartmann  
Stellvertretender Vorsitzender